

Arbeitslosenstatistik: Häufig gestellte Fragen (FAQ) im Zusammenhang mit COVID-19 (Corona-Virus)



Impressum

Produktlinie/Reihe:	Grundlagen: Hintergrundinfo
Titel:	Arbeitslosenstatistik: Häufig gestellte Fragen (FAQ) im Zusammenhang mit COVID-19 (Corona-Virus)
Veröffentlichung:	30. Juli 2020
Herausgeberin:	Bundesagentur für Arbeit Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung
E-Mail:	Zentrale.CF3-Statistik@arbeitsagentur.de

Weiterführende statistische Informationen:

Internet:	http://statistik.arbeitsagentur.de
Zitierhinweis:	Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Arbeitslosenstatistik: Häufig gestellte Fragen (FAQ) im Zusammenhang mit COVID-19 (Corona-Virus), Nürnberg, 30. Juli 2020
Nutzungsbedingungen:	© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Sie können Informationen speichern, (auch auszugsweise) mit Quellenangabe weitergeben, vervielfältigen und verbreiten. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen.

Im Falle einer Zugänglichmachung im Internet soll dies in Form einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen.

Die Nutzung der Inhalte für gewerbliche Zwecke, ausgenommen Presse, Rundfunk und Fernsehen und wissenschaftliche Publikationen, bedarf der Genehmigung durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines.....	4
1. Zusammenfassung Status Kug-Aufstocker	4
Fragen zum Arbeitsvermittlungsstatus.....	4
2. Welchen Arbeitsvermittlungsstatus haben Kurzarbeitende im SGB III (also nicht Kug-Aufstocker)?.....	4
3. Gilt der Status nichtarbeitslos arbeitend auch dann, wenn der Arbeitsausfall 100 % der Arbeitszeit beträgt?	4
4. Welchen Arbeitsvermittlungsstatus haben Solo-Selbständige, die auf Null Arbeitszeit reduziert sind?	4
5. Ehemalige Solo-Selbständige im SGB II: Welchen Arbeitsvermittlungsstatus haben Solo-Selbständige, die ihre selbständige Tätigkeit aufgeben und im SGB II sind?	5
6. Was ist für Mitglieder der Bedarfsgemeinschaften (BG) von Kug-Aufstockern und Solo-Selbständigen im SGB II zu beachten ?	5
7. Was ist für mithelfende Familienangehörige zu beachten, die Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften (BG) im SGB II?	5
8. Welchen Arbeitsvermittlungsstatus haben Arbeitnehmer während einer Insolvenz?	5

Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung vom 8.4. sind mit Randstrich gekennzeichnet.

Allgemeines

1. Zusammenfassung Status Kurzarbeitergeld (Kug) - Aufstocker

- (1) Hilfebedürftige Kug-Bezieherinnen und Bezieher sind erwerbsfähige Leistungsbezieher (ELB) mit sonstigem Einkommen (Ergänzeigenschaft) und ebenso wie Einkommensaufstocker zu behandeln.
- (2) Ihre vermittlerische Betreuung findet ausschließlich in den Jobcentern (gE bzw. zkT) statt, nicht in der Arbeitsvermittlung der Agenturen für Arbeit (AA).
- (3) Die Beratung erfolgt in der Regel im Jobcenter. Wie alle ELB können aber auch diese Personen Beratungsleistungen der Agenturen für Arbeit in Anspruch nehmen (§§ 22 und 29 SGB III).
- (4) Ihr Arbeitsvermittlungsstatus ist nichtarbeitslos arbeitssuchend, wenn nicht andere Tatbestände, wie z.B. Arbeitsunfähigkeit über 6 Wochen, vorliegen.

Fragen zum Arbeitsvermittlungsstatus

2. Welchen Arbeitsvermittlungsstatus haben Kurzarbeitende im SGB III (also nicht Kug-Aufstocker)?

Ob Kurzarbeitende, die nicht Kug-Aufstocker (SGB II) sind, in der AA vermittlerisch betreut werden müssen, sprich zur Arbeitsvermittlung angemeldet werden müssen, ist keine statistische Frage. Wenn sie in der AA vermittlerisch betreut werden, also zur Arbeitsvermittlung angemeldet sind, z.B. weil sie das ausdrücklich wünschen, dann ist ihr Arbeitsvermittlungsstatus nichtarbeitslos arbeitssuchend, weil sie weiterhin beschäftigt sind

3. Gilt der Status nichtarbeitslos arbeitssuchend auch dann, wenn der Arbeitsausfall 100 % der Arbeitszeit beträgt?

Auch diese Kurzarbeitenden sind bzw. bleiben nichtarbeitslos arbeitssuchend, auch wenn sie vermittlerisch betreut werden, da sie weiterhin in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. Dies gilt in beiden Rechtskreisen.

4. Welchen Arbeitsvermittlungsstatus haben Solo-Selbständige, die auf Null Arbeitszeit reduziert sind?

Es gilt die Verfügbarkeitsgrenze von 15 Std.; war der/die Solo-Selbständige bisher mindestens 15 Std./Woche selbständig tätig, ist er/sie nichtarbeitslos arbeitssuchend, auch wenn die Tätigkeit während

der Corona-Krise auf weniger als 15 Std./Woche reduziert ist. Das gilt mit Blick darauf, dass die Reduzierung nur kurzfristig ist und keine Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung erfolgen soll.

5. Ehemalige Solo-Selbständige im SGB II: Welchen Arbeitsvermittlungsstatus haben Solo-Selbständige, die ihre selbständige Tätigkeit aufgeben und im SGB II sind?

Will der oder die ELB keine selbständige Tätigkeit mehr ausüben, liegt von daher Verfügbarkeit vor. Der Status ist zu prüfen und ggfs. auf arbeitslos zu setzen. Diese ELB sind vermittlerisch zu betreuen.

6. Was ist für Mitglieder der Bedarfsgemeinschaften (BG) von Kug-Aufstockern und Solo-Selbständigen im SGB II zu beachten?

Sie sind so zu betrachten wie Mitglieder von BG auch bisher, wenn sie vermittlerisch betreut werden: Normale Erfassung, Verfügbarkeits- und Statusprüfung, ggfs. also arbeitslos.

7. Was ist für mithelfende Familienangehörige zu beachten, die Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften (BG) im SGB II sind?

Es gelten hier die Statusregelungen nach Nr. 4 für Selbständige: War der/die mithelfende/r Familienangehörige/r bisher mindestens 15 Std./Woche tätig, ist der Arbeitsvermittlungsstatus nichtarbeitslos arbeitsuchend, auch wenn die Tätigkeit während der Corona-Krise auf weniger als 15 Std./Woche reduziert ist.

8. Welchen Arbeitsvermittlungsstatus haben Arbeitnehmer während einer Insolvenz?

Für den Arbeitsvermittlungsstatus von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die während eines Insolvenzverfahrens vermittlerisch betreut werden, ist nicht das Fortbestehen des versicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses maßgeblich.

Verzichtet der Arbeitgeber auf die Weisungsbefugnis oder die Arbeitsleistung oder erkennt die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer das Direktionsrecht des Arbeitgebers aus sonstigen Gründen nicht mehr an, besteht Beschäftigungslosigkeit und – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen – Arbeitslosigkeit.; s. dazu auch

FW 138.1.1 in https://www.arbeitsagentur.de/datei/FW-SGB-III-138_ba015145.pdf.

Sonderfall Kurzarbeit während Insolvenz: Nach einer Weisung der BA ist Kurzarbeit auch nach der Stellung eines Insolvenzantrages möglich; vgl. [Weisung 202004012 vom 28.04.2020](#). Der Arbeitsvermittlungsstatus richtet sich dann nach den vorstehend genannten Regelungen in den Fragen Nr. 1., 2. und 3.

Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen unterteilt nach folgenden Themenbereichen zur Verfügung:

[Arbeitsmarkt und Grundsicherung im Überblick](#)
[Arbeitslose, Unterbeschäftigung und Arbeitsstellen](#)
[Ausbildungsmarkt](#)
[Beschäftigung](#)
[Förderung und berufliche Rehabilitation](#)
[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)
[Leistungen SGB III](#)
[Berufe](#)
[Bildung](#)
[Daten zu den Eingliederungsbilanzen](#)
[Einnahmen/Ausgaben](#)
[Familien und Kinder](#)
[Frauen und Männer](#)
[Langzeitarbeitslosigkeit](#)
[Migration](#)
[Regionale Mobilität](#)
[Wirtschaftszweige](#)
[Zeitreihen](#)
[Amtliche Nachrichten der BA](#)
[Kreisdaten](#)

Die [Methodischen Hinweise der Statistik](#) bieten ergänzende Informationen.

Die [Qualitätsberichte](#) der Statistik erläutern die Entstehung und Aussagekraft der jeweiligen Fachstatistik.

Das [Glossar](#) enthält Erläuterungen zu allen statistisch relevanten Begriffen, die in den verschiedenen Produkten der Statistik der BA Verwendung finden.

Abkürzungen und Zeichen, die in den Produkten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit vorkommen, werden im [Abkürzungsverzeichnis](#) bzw. der [Zeichenerklärung](#) der Statistik der BA erläutert.